

Synopse Entwurf 08.05.2018

Bestattungsverordnung

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
Bestattungsverordnung (BestV)	Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung)	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf § 38 des Bestattungsgesetzes vom, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. ein- geben]</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
I.		
1. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend das Bestattungswesen gelten im ganzen Kanton.</p> <p>² Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend das Friedhofwesen der Stadt Basel gelten sinngemäss in den Gemeinden Bettingen und Riehen, sofern diese dafür keine eigenen Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 2 Anwendbarkeit</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung gelten für den Friedhof am Hörnli, den Wolfgottesacker und sinngemäss auch für die Friedhöfe in den Gemeinden Bettingen und Riehen, sofern diese dafür keine eigenen Bestimmungen erlassen.</p> <p>² Die Gemeinden Bettingen und Riehen hören die Stadtgärtnerei vor Erlass oder Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Neu ist die Unterteilung in Beschaffungswesen und Friedhofwesen. Beschaffungswesen ist eine kantonale Angelegenheit; die Gemeinden haben keine Regelungskompetenz.</p> <p>Mit Bezug auf das Friedhofwesen haben die Gemeinden Regelungskompetenz. Nehmen sie sie nicht wahr, gelten gemäss Abs. 2 die Bestimmungen dieser Verordnung und der neuen Grabmalverordnung sinngemäss.</p>
<p>§ 2 Zuständige Behörde im Bestattungswesen</p>	<p>§ 3 Behörden</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungswesens zuständige Behörde ist, vorbehaltlich anders lautender Regelungen im Gesetz und in dieser Verordnung, die Stadtgärtnerei im Bau- und Verkehrsdepartement.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Todesmeldungen und der Anordnungen für die Bestattung und die Beisetzung;</p> <p>b) die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen und die Erteilung der Bestattungsbewilligungen;</p> <p>c) Entscheide über den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung;</p> <p>d) die Ausstellung von Leichenpässen;</p> <p>e) die Entgegennahme und Aufbewahrung von Erklärungen über die Bestattungs- und Beisetzungsart sowie deren Berücksichtigung im Todesfall;</p> <p>f) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter im Kanton Basel-Stadt.</p>	<p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens steht dem Bau- und Verkehrsdepartement die Stadtgärtnerei, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement das Zivilstandsamt zur Verfügung.</p>	<p>Zuständigkeit im Kanton unverändert übernommen.</p>
<p>§ 3 Zuständige Behörde im Friedhofwesen</p> <p>¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben des Friedhofwesens in der Stadt Basel zuständige Behörde ist die Stadtgärtnerei im Bau- und Verkehrsdepartement.</p>	<p>§ 3 Behörden</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens steht dem Bau- und Verkehrsdepartement die Stadtgärtnerei, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement das Zivilstandsamt zur Verfügung.</p>	<p>Zuständigkeit im Kanton unverändert übernommen.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>² Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die für ihr Friedhofwesen zuständige Gemeindebehörde selbst.</p>	<p>² Die Gemeinden Bettingen und Riehen legen die zuständigen Behörden in der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe in Bettingen und Riehen gemäss § 1 Abs. 1 dieser Verordnung selber fest.</p>	
<p>2. Bestattungswesen</p>		
<p>§ 4 Friedhofkommission; Organisation und Aufgaben</p> <p>¹ Die Friedhofkommission wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartement präsiert; diese Aufgabe kann delegiert werden. Die übrigen sechs bis neun Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bau- und Verkehrsdepartements gewählt.</p> <p>² Die Friedhofkommission berät die zuständigen Behörden und das Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Auf entsprechende Aufforderung hin gibt sie in Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren begründete Stellungnahmen zu Händen der Bewilligungs- und Rechtsmittelbehörden ab.</p> <p>³ Die Friedhofkommission kann für bestimmte Sachbereiche Fachausschüsse bilden.</p>	<p>§ 4 Friedhofkommission</p> <p>¹ Die Friedhofkommission berät das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Nach Bedarf kommuniziert sie dazu begründete Stellungnahmen an die zuständigen Vollzugsorgane.</p> <p>² Die Friedhofkommission wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Stadtgärtnerei präsiert. Die übrigen sechs bis acht Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bau- und Verkehrsdepartements gewählt.</p> <p>³ Für bestimmte Sachbereiche kann die Friedhofkommission Fachausschüsse bilden.</p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen wurden inhaltlich kaum verändert. Allerdings präsiert grundsätzlich die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die Friedhofkommission. Diese Aufgabe kann delegiert werden, wobei diesbezüglich die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtgärtnerei im Vordergrund steht (Abs. 1).</p> <p>Zudem wurde die mögliche Zahl der Kommissionsmitglieder von maximal neun auf maximal zehn erhöht. Dahinter steht die Überlegung, ein zusätzliches Mitglied aus dem Themenbereich Kultur in die Kommission zu holen, um diesen Aspekt besser abdecken zu können und eine Vernetzung zu generieren.</p>
<p>§ 5 Hinterlegung einer Erklärung zur Bestattungs- und Beisetzungsart</p> <p>---</p>	<p>§ 12 Wahl der Bestattungsart</p> <p>¹ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte über 16 Jahre alte urteilsfähige Person ist berechtigt zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens bzw. der Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.</p>	<p>§ 12 Friedhofordnung wurde in § 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz überführt.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Eine Erklärung zur Bestattungs- und Beisetzungsart ist bei der Stadtgärtnerei unter Vorweisung eines amtlichen Ausweispapiers persönlich zu unterschreiben oder mit beglaubigter Unterschrift oder in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung zu hinterlegen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei hat bei der Anmeldung eines Todesfalls zu prüfen, ob die verstorbene Person eine solche Erklärung hinterlegt hat.</p> <p>³ Eine bei der Stadtgärtnerei hinterlegte Erklärung kann von der erklärenden Person selbst mündlich und unter Vorweisung eines amtlichen Ausweispapiers oder durch schriftliche Rückzugserklärung jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>² Sie kann zu diesem Zweck entweder bei der Stadtgärtnerei unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften eine entsprechende Erklärung persönlich unterschreiben oder der Stadtgärtnerei eine solche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift oder in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung einsenden.</p> <p>³ Die Stadtgärtnerei hat bei der Anmeldung eines Todesfalles nachzusehen, ob eine solche Erklärung abgegeben wurde; gegebenenfalls hat es die von der verstorbenen Person gewünschte Bestattungsart anzuordnen.</p> <p>⁴ Eine bei der Stadtgärtnerei hinterlegte Erklärung kann von der Person, die sie abgegeben hat, unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften oder durch eine Rückzugserklärung jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>Abgesehen von leichten sprachlichen Anpassungen wurden die geltenden Bestimmungen übernommen.</p>
<p>§ 6 Anmeldeverfahren bei Todesfällen</p>	<p>§ 9 Anmeldeverfahren</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Der Tod jeder im Kanton Basel-Stadt verstorbenen Person ist innert zwei Tagen unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und unter Vorweisung von Ausweispapieren der verstorbenen Person bei der Stadtgärtnerei anzumelden.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei leitet die Meldung des Todesfalls mit allen Unterlagen zur Beurkundung an das Zivilstandsamt weiter.</p> <p>³ Mit der Anmeldung des Todesfalls ist die Stadtgärtnerei über eine allfällige Belassung der Leiche im Sterbehaus zu informieren. Die Stadtgärtnerei informiert ihrerseits die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements.</p>	<p>¹ Der Todesfall einer im Kanton wohnhaften Person ist bei der Stadtgärtnerei innert 2 Tagen anzumelden unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein bzw. Familienausweis, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung).</p> <p>² Mit der Anmeldung des Todesfalles ist die Stadtgärtnerei über eine allfällige Belassung der Leiche im Sterbehaus in Kenntnis zu setzen. Sie informiert ihrerseits den Kantonsärztlichen Dienst.</p> <p>³ Die Meldung des Todesfalles wird mit allen Unterlagen zur Beurkundung an das Zivilstandsamt weitergeleitet.</p>	<p>Die Anzeigepflicht bei Todesfällen ist in § 17 Abs. 1 Bestattungsgesetz geregelt (bisher § 10 Friedhofordnung). Die Zuständigkeit der Basler Bestattungsbehörde erstreckt sich auf jede im Kanton verstorbene Person unabhängig von deren Wohnort bzw. Wohnsitz. Das gleiche gilt für das Basler Zivilstandsamt, das den Tod jeder im Kanton verstorbenen Person beurkundet (vgl. auch Art. 20a eidg. Zivilstandsverordnung). Wird die verstorbene Person nicht im Kanton bestattet bzw. beigesetzt, ist der Stadtgärtnerei die Ausfuhr der Leiche/Asche zu melden (vgl. § 22 Abs. 2 Bestattungsgesetz). Streichung der erforderlichen Ausweispapiere; diese müssen die sichere Identifikation der verstorbenen Person ermöglichen, was auch mittels Pass oder ID geschehen kann.</p> <p>Reihenfolge der Abs. 2 und 3 umgekehrt. Anstelle der Bezeichnung „kantonsärztlicher Dienst“ wurde die seit 1.1.2016 geltende Bezeichnung „Medizinische Dienste“ berücksichtigt.</p> <p>Im Fall, in dem der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht, wurden die Medizinischen Dienste bereits von der zur Leichenschau beigezogenen Ärztin bzw. vom beigezogenen Arzt informiert (Art. 68 Epidemienverordnung; SR 818.101.1). Ist die Aufbahrung im Sterbehaus aus hygienischen Gründen ausgeschlossen, können die Medizinischen Dienste entsprechend verfügen (vgl. § 9 Abs. 2; Art. 69 Epidemienverordnung).</p>
<p>§ 7 Leichenschau</p>	<p>§ 8 Leichenschau</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte berechtigt.</p> <p>² Tritt der Tod in einem Spital ein, sind die Spitalärztinnen und Spitalärzte zur Vornahme der Leichenschau und der Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung befugt.</p>	<p>¹ Bei Eintritt eines Todesfalles hat eine Ärztin oder ein Arzt die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 35 Abs. 5 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung der Stadtgärtnerei einzureichen, welche diese an das Zivilstandsamt weiterleitet.</p> <p>² Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton zugelassene Ärztinnen und Ärzte berechtigt. Tritt der Tod in einem Spital ein, sind die Spitalärztinnen und Spitalärzte zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung befugt.</p> <p>³ Liegt ein gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, das Institut für Rechtsmedizin beizuziehen.</p> <p>⁴ Das Institut für Rechtsmedizin ordnet in allen ihm von den Ärztinnen oder Ärzten oder von der Stadtgärtnerei gemeldeten Todesfällen die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an.</p>	<p>Die Grundsätze zur Leichenschau und zum Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen wurden in die §§ 18 und 19 Bestattungsgesetz überführt. Hier an dieser Stelle ist nun noch geregelt, welche Ärztinnen und Ärzte zur Vornahme der Leichenschau befugt sind.</p>
<p>§ 8 Anordnungen für die Bestattung und Beisetzung</p> <p>¹ Bei der Anmeldung des Todesfalls sind die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei bestimmt in der Regel den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit als möglich Rechnung getragen wird.</p>	<p>§ 11 Anordnung für die Bestattung</p> <p>¹ Bei der Anmeldung des Todesfalls sind die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei bestimmt in der Regel den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit als möglich Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert übernommen.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Falls keine Erklärung der verstorbenen Person selbst vorliegt, sind mit der Anmeldung insbesondere über nachfolgende Fragen verbindliche Erklärung abzugeben:</p> <p>a) welche Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) vorzunehmen ist;</p> <p>b) ob ein unentgeltlicher Sarg beansprucht wird;</p> <p>c) ob ein unentgeltliches Leichenhemd beansprucht wird;</p> <p>d) ob und wo die Leiche aufgebahrt und besichtigt werden darf, sofern eine Besichtigung aus hygienischen oder ästhetischen Gründen möglich ist;</p> <p>e) ob eine öffentliche Bestattung oder eine stille Bestattung gewünscht wird;</p> <p>f) ob mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden soll;</p> <p>g) ob die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung von der Stadtgärtnerei veröffentlicht werden dürfen;</p> <p>h) wie die Beisetzung erfolgen soll und, falls eine Beisetzung auf einem Friedhof vorgesehen ist, welche Art von Grab vorgesehen ist, oder ob, vorausgesetzt sämtliche Anforderungen sind erfüllt, ausserhalb der Basler Friedhöfe beigesetzt werden soll.</p>	<p>³ Die zur Anzeige des Todes verpflichtete Person hat insbesondere über nachfolgende Fragen verbindliche Erklärung abzugeben, soweit keine Erklärung der verstorbenen Person über Anordnung und Durchführung der Bestattung gemäss § 20 des Bestattungsgesetzes vorliegt:</p> <p>a) welche Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) gewünscht wird;</p> <p>b) ob ein unentgeltlicher Sarg beansprucht wird;</p> <p>c) ob ein unentgeltliches Leichenhemd beansprucht wird;</p> <p>d) ob und wo die Leiche aufgebahrt und besichtigt werden darf, unter der Voraussetzung, dass eine Besichtigung aus hygienischen oder ästhetischen Gründen möglich ist;</p> <p>e) ob eine öffentliche oder eine stille Bestattung gewünscht ist;</p> <p>f) ob mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden soll;</p> <p>g) ob der Sarg oder die Urne in einem Familiengrab oder, gestützt auf eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde, ausserhalb der Basler Friedhöfe beigesetzt werden soll.</p>	<p>In Abs. 3 wurde die Formulierung im Zusammenhang mit der anmeldenden Person geändert und der nicht benötigte Verweis auf das Gesetz gestrichen.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
	<p>⁴ Sind keine Verwandten vorhanden, so können die unter Abs. 3 genannten Vereinbarungen mit einer der verstorbenen Person sonst wie nahe stehende Person getroffen werden. In diesen Fällen ist jedoch, falls keine Erklärung der verstorbenen Person für eine Erdbestattung vorliegt und auch kein entsprechender Wille der verstorbenen Person anderweitig glaubhaft gemacht werden kann, eine Kremation und die Bestattung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen, sofern dies nicht aus Gründen der Religionszugehörigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>⁵ Nimmt sich niemand der Leiche an, so hat die Stadtgärtnerei von sich aus die für die Bestattung erforderlichen Anordnung zu treffen.</p>	<p>Die Abs. 4 und 5 wurden gestrichen, da sie sinngemäss in den § 12 des Bestattungsgesetzes überführt wurden.</p>
<p>§ 9 Überführung auf den Friedhof</p> <p>¹ Die Überführung einer verstorbenen Person auf einen Friedhof oder an einen geeigneten Aufbahrungsort soll in der Regel umgehend, spätestens aber am Abend vor der Bestattung erfolgen. Der Entscheid über Ausnahmen liegt im Ermessen der Stadtgärtnerei.</p> <p>² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Verfügung der Medizinischen Dienste kann eine verstorbene Person bis zur Bestattung auch zu Hause aufgebahrt werden.</p>	<p>§ 15 Überführung auf den Friedhof; Aufbahrung im Sterbehaus</p> <p>¹ Die Überführung einer verstorbenen Person auf einen Friedhof oder an einen geeigneten Aufbahrungsort soll in der Regel möglichst umgehend und auf direktem Wege erfolgen.</p> <p>² Eine verstorbene Person kann unter der Voraussetzung des § 27 des Bestattungsgesetzes bis zur Bestattung zu Hause aufgebahrt werden. Der Kantonsärztliche Dienst kann die Belassung im Sterbehaus aus hygienischen Gründen untersagen.</p> <p>³ Die Überführung der Leiche nach dem betreffenden Friedhof muss spätestens am Abend vor der Bestattung erfolgen. Ausnahmen müssen mit der Stadtgärtnerei besprochen werden.</p>	<p>Die bisherigen Absätze 1 und 3 wurden zusammengefasst und in Absatz 1 neu formuliert. Abs. 2 wurde sinngemäss übernommen, jedoch auch umformuliert.</p> <p>Die Medizinischen Dienste können die Aufbahrung zu Hause gestützt auf Art. 69 Epidemieverordnung untersagen oder einschränken. Dass eine solche Aufbahrung angestrebt wird, erfahren die Medizinischen Dienste von der Stadtgärtnerei, die ihrerseits im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls davon Kenntnis erhält (vgl. § 6 Abs. 2).</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>§ 10 Einfuhr von Leichen oder der Asche Verstorbener</p> <p>¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die verstorbene Person Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kanton Basel-Stadt hat;</p> <p>b) die verstorbene Person in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab im Kanton Basel-Stadt bestattet werden kann;</p> <p>c) für die verstorbene Person ein Grabnutzungsrecht auf einem Friedhof im Kanton erworben wird;</p> <p>² Die für die Überführung verantwortliche Person hat eine amtliche Todesurkunde und im Fall der Einfuhr der Asche der verstorbenen Person eine Kremationsbescheinigung beizubringen.</p> <p>³ Soll die in den Kanton zu überführende Leiche kremiert werden, sind zusätzlich beizubringen:</p>	<p>§ 20 Einfuhr von Leichen</p> <p>¹ In folgenden Fällen darf die Leiche einer ausserhalb des Kantonsgebietes verstorbenen Person eingeführt werden:</p> <p>a) wenn die verstorbene Person gemäss § 14 des Bestattungsgesetzes Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat;</p> <p>b) wenn die verstorbene Person in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab bestattet werden kann;</p> <p>c) wenn für die verstorbene Person ein Familien- oder Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli, auf dem Wolfsgottesacker oder auf den Friedhöfen Bettingen oder Riehen erworben wird;</p> <p>d) wenn die Leiche lediglich zu Zwecken der Kremation überführt, die Urne jedoch auswärts beigesetzt werden soll.</p> <p>² Wird eine Leiche gemäss Abs. 1 lit. a bis d eingeführt, ist die Stadtgärtnerei vorgängig zu informieren.</p> <p>³ Die für die Überführung verantwortliche Person hat eine amtliche Todesurkunde beizubringen. Soll die in den Kanton zu überführende Leiche kremiert werden, sind ferner beizubringen:</p>	<p>Die §§ 20 und 21 der Friedhofordnung wurden im neuen § 10 zusammengeführt.</p> <p>§ 10 regelt gestützt auf § 22 Abs. 1 Bestattungsgesetz die Bewilligungsvoraussetzungen der Einfuhr von Leichen/Asche zur Bestattung/Beisetzung im Kanton (Abs. 1) sowie die Bedingungen, die dabei einzuhalten sind (Abs. 2 bis 4).</p> <p>Die Einfuhr von Leichen zur Kremation und nachfolgender ausserkantonaler Beisetzung unterliegt gemäss § 22 Abs. 2 lediglich der Meldepflicht.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>a) eine Erklärung der verstorbenen Person, dass sie die Kremation wünschte, oder eine solche der nächsten Angehörigen, dass sie die Kremation wünschen und dass ein gegenteiliger Wunsch der verstorbenen Person nicht geäussert wurde;</p> <p>b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sterbeortes, dass gegen die Kremation keine rechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p>⁴ Urnen dürfen nur in plombiertem oder fest verschlossenem Zustand eingeführt werden.</p>	<p>a) eine Erklärung der verstorbenen Person, dass sie die Kremation wünschte, oder eine solche der nächsten Angehörigen, dass sie die Kremation wünschen und dass ein gegenteiliger Wunsch der verstorbenen Person nicht geäussert wurde;</p> <p>b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sterbeortes, dass gegen die Kremation keine rechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p>§ 21 Einfuhr von Urnen</p> <p>1 In folgenden Fällen dürfen Urnen eingeführt werden:</p> <p>a) wenn die verstorbene Person gemäss Bestattungsgesetz Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat;</p> <p>b) wenn die Urne in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab bestattet werden kann;</p> <p>c) wenn für die verstorbene Person ein Familien- oder ein Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli, auf dem Wolfgottesacker oder auf den Friedhöfen Bettingen oder Riehen erworben wird.</p> <p>² Urnen dürfen nur in plombiertem oder fest verschlossenem Zustand eingeführt werden.</p> <p>³ Die Stadtgärtnerei ist vorgängig über die Einfuhr zu informieren.</p> <p>⁴ Die für die Einfuhr verantwortliche Person hat eine amtliche Todesurkunde und eine Kremationsbescheinigung beizubringen.</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
3. Friedhofwesen der Stadt Basel		
<p>§ 11 Ort der Beisetzung bzw. der Ausbringung</p> <p>¹ Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen bzw. die Ausbringung der Asche erfolgen in der Regel auf dem Friedhof am Hörnli. Sind die Voraussetzungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Gräberarten und Gräber erfüllt, kann die Beisetzung auch auf einem anderen Friedhof der Stadt Basel erfolgen.</p> <p>² Für die Beisetzung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.</p>	<p>§ 22 Ort der Bestattung</p> <p>¹ In der Regel erfolgen die Bestattungen auf dem Friedhof am Hörnli.</p> <p>² Auf dem Wolfgottesacker können Bestattungen erfolgen, wenn ein bestehendes Familiengrab benutzt werden kann oder ein solches neu erworben wird.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen der Vorschriften des Bestattungsgesetzes, wer auf ihren Friedhöfen bestattet werden darf.</p> <p>⁴ Zur Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.</p> <p>⁵ Nichtmeldepflichtige Totgeburten können auf Wunsch in einem bestehenden Reihengrab, in einem anonymen Gemeinschaftsgrab für Totgeburten oder in einem Familiengrab beigesetzt werden. Die Bestattung erfolgt in einem speziellen Kleinstsarg.</p>	<p>Der Titel wurde angepasst, da neu Bestattung und Beisetzung sprachlich genauer differenziert werden.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 Friedhofordnung wurden neu in Absatz 1 zusammengefasst, wobei Absatz 2 abstrakt formuliert wurde. Faktisch bezieht sich die Regelung heute auf den Wolfgottesacker.</p> <p>Die Kompetenz der Gemeinden zu bestimmen, wer auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beerdigt werden darf, ergibt sich neu aus § 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz.</p> <p>Absatz 4 entspricht neu Absatz 2.</p> <p>Absatz 5 soll, wie andere Regelungen über weitere Bestattungen/Beisetzungen, die nicht im Gesetz bzw. in der Verordnung als Mindestangebot festgeschrieben werden (vgl. § 12) in den Ausführungsbestimmungen der Stadtgärtnerei geregelt werden (Genehmigungsvorhalt des Bau- und Verkehrsdepartement).</p>
<p>§ 12 Gräberarten</p>	<p>§ 29 Erdreihengräber</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Auf den städtischen Friedhöfen sind mindestens folgende Arten von Gräbern anzubieten:</p> <p>a) Erdreihengräber für Erwachsene;</p> <p>b) Erdreihengräber für Kinder;</p> <p>c) Urnenreihengräber;</p> <p>d) anonyme Gemeinschaftsgräber für Urnen;</p> <p>e) Gemeinschaftsgräber für Urnen mit Namensnennung;</p> <p>f) Familiengräber.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei kann zudem an geeigneten Stellen der Friedhöfe spezielle Beisetzungsstätten zur Verfügung stellen.</p>	<p>¹ Für die Bestattung eingesargter Leichen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Erdreihengräbern zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Erdreihengräber für Kinder;</p> <p>b) Erdreihengräber für Erwachsene.</p> <p>² [...]</p> <p>³ [...]</p> <p>§ 30 Urnenreihengräber</p> <p>¹ Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Arten von Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Urnenreihengräber mit Bepflanzung;</p> <p>b) Urnenreihengräber ohne Bepflanzung (Wiesengräber).</p> <p>² [...]</p> <p>³ [...]</p> <p>§ 34 Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei kann ein Gemeinschaftsgrab für Urnen mit der Möglichkeit der Namensnennung erstellen und unterhalten.</p> <p>² [...]</p> <p>§ 38 Spezielle Beisetzungsstätten</p>	<p>Neu legt der Regierungsrat in Abs. 1 fest, welche Arten von Gräbern im Mindesten angeboten werden müssen, darüber hinaus ist es an der Stadtgärtnerei (unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements), die Gräberarten zu bestimmen. Diese Regelung bringt den Vorteil, dass die Stadtgärtnerei ihr Angebot dem Wandel der Nachfrage und der Entwicklung anpassen kann und auch neue Gräberarten anbieten kann.</p> <p>Zu den speziellen Beisetzungsstätten zählen etwa Wiesengräber und ein Grabfeld für Baumbestattungen oder für die Bestattung von Totgeburten.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt durch die Stadtgärtnerei.</p> <p>⁴ Die Stadtgärtnerei legt in Ausführungsbestimmungen Regelungen zur Nutzungsart und -dauer sowie zur Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Gräberarten fest. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>¹ An geeigneten Stellen der Friedhöfe können gegen Bezahlung spezielle Beisetzungsstätten zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die zahlreichen, bisher auf Verordnungsstufe geregelten Bestimmungen zur Ausgestaltung, Benutzungsdauer etc. der Gräberarten sollen neu in den Ausführungsbestimmungen festgehalten werden. Diese Regelung bringt nicht nur den Vorteil, dass die Stadtgärtnerei ihr Angebot dem Wandel der Nachfrage und der Entwicklung anpassen kann. Darüber hinaus werden die eher technischen Regelungen von den Grössen der Gräber bis hin zu deren Ausgestaltung delegiert.</p>
<p>§ 13 Nutzungsrechte an Familiengräbern</p> <p>¹ Über das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann verfügen, wer im Friedhofregister als verfügungsbe-rechtigt eingetragen ist.</p> <p>² Im Zweifelsfall ist der Nachweis der Berechtigung am Nutzungsrecht von derjenigen Person zu erbringen, die ein entsprechendes Recht behauptet.</p> <p>³ Kann der Nachweis bis zu einer allfälligen Beisetzung nicht erbracht werden, so hat die gesuchstellende Person eine Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie den Kanton von allfälligen Haftungsansprüchen Dritter vollumfänglich frei stellt.</p>	<p>§ 43 Übertragung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern</p> <p>² Als verfügungsberechtigte Person gilt die im Friedhofsregister eingetragene Person. Im Zweifelsfall ist der Nachweis der Berechtigung am Nutzungsrecht von den Gesuchstellenden zu erbringen. Ist dies bis zu einer allfälligen Bestattung nicht möglich, hat die gesuchstellende Person eine Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie den Kanton von allfälligen Haftungsansprüchen von Dritten vollumfänglich frei stellt.</p>	<p>Das Thema der Nutzungsrechte an Familiengräbern wurde neu gegliedert: In § 12 wird die Verfügungsbe-rechtigung über Nutzungsrechten an Familiengräbern geregelt; die übrigen Absätze von § 43 Friedhoford-nung wurden in die §§ 13 und 14 überführt.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten an Familiengräbern</p> <p>¹ Nutzungsrechte an Familiengräbern können an Familienangehörige, die verbleibende Partnerin oder den verbleibenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder eine der verstorbenen Person erwiesenermassen nahestehenden Person übertragen werden.</p> <p>² Die Übertragung von Nutzungsrechten muss bei der Stadtgärtnerei beantragt werden und ist gebührenpflichtig.</p> <p>³ Der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten sind nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Wird eine Übertragung zugelassen, so ist das Nutzungsrecht von der Stadtgärtnerei den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden rechtlichen Bestimmungen anzupassen.</p>	<p>§ 43 Übertragung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern</p> <p>¹ Übertragungen von Nutzungsrechten an Familiengräbern sind auf Familienangehörige, die verbleibende Partnerin resp. den verbleibenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder einer der verstorbenen Person erwiesenermassen nahestehenden Person möglich. Die Übertragungen müssen bei der Stadtgärtnerei beantragt werden und sind gebührenpflichtig. Der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten sind nicht erlaubt.</p> <p>³ Wenn eine Übertragung bewilligt wird, wird das Nutzungsrecht an einem Familiengrab den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden rechtlichen Bestimmungen angepasst.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 wurde neu in die Abs. 1, 2 und 3 überführt. Der ehemalige Abs. 2 findet sich im neuen § 13. § 43 Abs. 3 wird neu zu Abs. 4. § 43 Abs. 4 wird in § 15 überführt.</p>
<p>§ 15 Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern</p> <p>¹ Verzichten Nutzungsberechtigte auf ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab, so fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an das den Friedhof betreibende Gemeinwesen zurück.</p> <p>² Ein Verzicht während laufender Ruhezeiten ist nur möglich, wenn sämtliche anfallenden Kosten bereits im Voraus gedeckt sind.</p>	<p>§ 43 Übertragung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern</p> <p>⁴ Im Falle des Verzichts der Nutzungsberechtigten auf ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Stadtgärtnerei zurück.</p>	<p>Abs. 1 nimmt den ehemaligen § 43 Abs. 4 auf. Die Abs. 2 und 3 sind neu aufgenommen, entsprechen der bisherigen Praxis und sollen Abs. 1 klärend ergänzen.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Die Stadtgärtnerei verfügt unter Berücksichtigung allfällig laufender Ruhezeiten frei über das Familiengrab und kann insbesondere das Nutzungsrecht neu vergeben.</p>		
<p>§ 16 Ausgrabung von Leichen</p> <p>¹ Die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörde angeordnet.</p> <p>² Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit nimmt die Stadtgärtnerei auf Verlangen der berechtigten Person eine Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Stadtgärtnerei bestimmt das entsprechende Vorgehen.</p> <p>³ Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen.</p>	<p>§ 46 Ausgrabung von Leichen</p> <p>¹ Die Ausgrabung und Verlegung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt.</p> <p>² Nach Ablauf der Ruhefrist nimmt die Stadtgärtnerei auf Verlangen der berechtigten Person eine Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Stadtgärtnerei bestimmt das entsprechende Vorgehen.</p> <p>³ Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen.</p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen wurden mit geringfügiger sprachlicher Anpassung übernommen.</p>
<p>§ 17 Ausgrabung von Urnen</p> <p>¹ In folgenden Fällen wird eine Urne auf Verlangen der berechtigten Person von der Stadtgärtnerei ausgegraben und verlegt:</p> <p>a) wenn eine Urne aus einem Reihengrab in ein anderes bestehendes Reihengrab einer oder eines Angehörigen, in ein Familiengrab oder auf einen anderen Friedhof verlegt wird;</p>	<p>§ 44 Ausgrabung von Urnen</p> <p>¹ In folgenden Fällen wird eine Urne auf Verlangen der berechtigten Personen von der Stadtgärtnerei ausgegraben und verlegt:</p> <p>a) wenn eine Urne aus einem Reihengrab in ein anderes bestehendes Reihengrab eines Angehörigen, in ein Familiengrab oder auf einen anderen Friedhof verlegt werden soll;</p>	<p>Die bisherige Regelung wurde weitgehend übernommen.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>b) wenn die Urne nach Ablauf der Ruhezeit den Angehörigen zur Aufbewahrung zu Hause oder zur Ausschüttung ausgehändigt wird.</p> <p>² Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen. Die Stadtgärtnerei prüft, ob den Vorhaben nichts entgegensteht.</p> <p>³ Ausgeschlossen ist die Verlegung von Urnen, wenn diese in Gemeinschaftsgräbern beigesetzt wurden oder wenn Urnen aus abbaubarem Material verwendet wurden.</p>	<p>b) wenn die Urne nach Ablauf der Ruhezeit und gestützt auf eine entsprechende Bewilligung den Angehörigen zur Aufbewahrung zu Hause oder zur Ausschüttung ausgehändigt wird.</p> <p>² Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen. Die Stadtgärtnerei prüft, ob dem Vorhaben nichts entgegensteht.</p> <p>³ Die Verlegung von Urnen aus Gemeinschaftsgräbern ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Wurden Urnen aus abbaubarem Material (Holz, ungebrannter Ton, usw.) verwendet, können keine Verlegungen vorgenommen werden.</p>	<p>In lit. b wurde die Bewilligungspflicht gestrichen, da bei der Aushändigung der Asche/Urne keine Bewilligung mehr erforderlich ist; die Person, die die Asche/Urne entgegennimmt, hat eine schriftliche Erklärung gemäss § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz abzugeben.</p> <p>Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden neu in Absatz 3 zusammengefasst.</p>
<p>§ 18 Unterhaltsgebühr bei Ausgrabung und Verlegung</p> <p>¹ Wird eine Leiche oder eine Urne ausgegraben bzw. verlegt, so ist der Stadtgärtnerei für das leer gewordene Grab die Unterhaltsgebühr für die restliche Laufzeit der gesetzlichen Ruhezeit im Voraus zu bezahlen.</p>	<p>§ 47 Unterhaltsgebühr bei Ausgrabung und Verlegung</p> <p>¹ Im Falle einer Ausgrabung resp. Verlegung gemäss den §§ 44–46 dieser Verordnung ist für das leer gewordene Reihengrab der Stadtgärtnerei eine Unterhaltsgebühr für die restliche Laufzeit der 20-jährigen Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.</p>	<p>Übernahme der umformulierten Bestimmung ohne inhaltliche Änderung.</p>
<p>§ 19 Bepflanzung und Gestaltung der Gräber</p>	<p>§ 63 Allgemeines</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Die Bepflanzung und die Gestaltung der Gräber hat der Würde des Ortes zu entsprechen und sind möglichst gepflegt und einheitlich anzulegen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei legt in Ausführungsbestimmungen Regelungen zur Bepflanzung und Gestaltung der Gräber fest, um eine würdevolle, gepflegte und einheitliche Gesamtwirkung der Gräber und der verschiedenen Gräberabteilungen zu erreichen. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>¹ Die Daueranpflanzung der einzelnen Grabfelder auf dem Friedhof am Hörnli ist einheitlich zu gestalten. Für die Beratung über die Bepflanzung der einzelnen Gräber steht das Personal der Stadtgärtnerei zur Verfügung. Erwünscht ist eine möglichst gepflegte und einheitliche Bepflanzung der Gräber.</p> <p>² Soweit dies zur Wahrung der guten Wirkung der Friedhofanlagen notwendig ist, kann die Stadtgärtnerei für den Friedhof am Hörnli und den Wolfgottesacker oder einzelne Abteilungen besondere Vorschriften über die Art der Anpflanzung und die dabei zu verwendenden Pflanzen sowie über die übrige Ausschmückung der Gräber erlassen.</p> <p>³ [...]</p>	<p>Die Abs. 1 und 2 nehmen sinngemäss § 63 Abs. 1 und 2 in grundsätzlicher Art und Weise auf; im Übrigen sollen die Vorschriften zur Bepflanzung und zur Gestaltung von der Stadtgärtnerei im Rahmen der Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p> <p>Der Begriff „einheitlich“ in Abs. 1 bezieht sich in erster Linie auf die Gestaltung der Gräber und weniger auf die Bepflanzung. Diese hat insbesondere nicht gleichförmig oder eintönig zu sein.</p> <p>Analog den weiteren Detailbestimmungen zu den Gräbern soll auch hier nur das Wesentliche in groben Zügen statuiert werden und im Übrigen die Vorschriften von der Stadtgärtnerei im Rahmen der Ausführungsbestimmungen erlassen werden.</p>
<p>§ 20 Grabunterhalt</p> <p>¹ Die Bepflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Gräber können grundsätzlich von den Angehörigen der bestatteten Person besorgt werden. Die Vorgaben der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen sind zu beachten.</p> <p>² Die Bepflanzung und der gärtnerische Unterhalt können gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren auch der Stadtgärtnerei übertragen werden.</p>	<p>§ 64 Anpflanzung und Pflege (Unterhalt)</p> <p>¹ Die Anpflanzung und Pflege (Unterhalt) der Gräber können mit Ausnahme der Fälle in § 42 Abs. 2 dieser Verordnung von den Angehörigen der bestatteten Personen selbst besorgt werden. Die Weisungen der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen sind zu beachten.</p> <p>² Die Anpflanzung und Pflege (Unterhalt) können auch der Stadtgärtnerei übertragen werden. Diese übernimmt die Arbeiten entweder im Einzelauftrag gegen Verrechnung der effektiven Kosten oder gegen jährliche in Rechnungsstellung der Pauschaltarife gemäss Anhang zur Verordnung über die Gebühren im Bestattungswesen.</p>	<p>Die Abs. 1 bis 3 nehmen § 64 grundsätzlich auf, wurden jedoch umformuliert. Die Details sollen durch die Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.</p>

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>³ Soweit es zur Wahrung der Ästhetik der Friedhofanlage erforderlich ist, kann an die Abgabe von Gräbern bestimmter Art die Bedingung geknüpft werden, dass die Bepflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Stadtgärtnerei übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Stadtgärtnerei kann die Sicherstellung der für die Dauer der entsprechenden Ruhezeit anfallenden Kosten der Bepflanzung und des gärtnerischen Unterhalts gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung verlangen.</p>	<p>³ Für Unterhalts- oder Anpflanzungsaufträge können Vorauszahlungen für 5 bis 20 Jahre getätigt werden. Diese berechnen sich aufgrund der zu erwartenden Kosten (Einzelauftrag) oder aufgrund der Pauschaltarife gemäss Anhang zur Verordnung über die Gebühren im Bestattungswesen, zuzüglich einer Abgeltung der zu erwartenden Teuerung.</p>	
<p>§ 21 Gewerbsmässiger Unterhalt von Gräbern</p> <p>¹ Gärtnereien, die sich gewerbsmässig mit den Bepflanzung und dem gärtnerischen Unterhalt von Gräbern auf den städtischen Friedhöfen befassen, haben die Stadtgärtnerei darüber zu informieren.</p> <p>² Ihre Tätigkeit steht unter der Aufsicht der Stadtgärtnerei, die den Mitarbeitenden der Gärtnereien Weisungen erteilen kann. Diese Arbeiten sollen von Montag bis Freitag vorgenommen werden.</p>	<p>§ 66 Anpflanzung durch private Gärtnereien</p> <p>¹ Gärtnereien, die sich gewerbsmässig mit den Anpflanzungen auf den Basler Friedhöfen befassen wollen, haben dies der Stadtgärtnerei zu melden.</p> <p>² Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof steht unter der Oberaufsicht der Stadtgärtnerei, die den Mitarbeitenden der Gärtnereien Weisungen erteilen kann. Diese Arbeiten sollen von Montag bis Freitag vorgenommen werden.</p> <p>³ Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften kann die Stadtgärtnerei die für die Zuwiderhandlung verantwortliche Gärtnerei von der Möglichkeit zur gewerbsmässigen Anpflanzung auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.</p>	<p>Abgesehen von leichten Umformulierungen wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 übernommen.</p> <p>Abs. 3 kann gestrichen werden, da das Gesetz in § 35 eine allgemeine Strafbestimmung enthält.</p>
<p>§ 22 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 81 Ergänzende Reglemente und Verfügungen</p>	

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
<p>¹ Die Stadtgärtnerei kann weitere Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Bestattungswesen und zum Friedhofswesen der Stadt Basel erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement wird ermächtigt, die für den Betrieb der Friedhöfe erforderlichen ergänzenden Reglemente und Verfügungen zu erlassen.</p>	
<p>II.</p>		
<p>Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (stand 18. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1a <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 1b <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 1c <i>Aufgehoben.</i></p> <p>390.500 Anhang <i>Gebührentarif (geändert)</i></p>		<p>Bisher war der Umfang der unentgeltlichen Bestattung sowohl im Gesetz betreffend die Bestattungen, als auch in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungswesen geregelt. Diese Doppelregelung soll beseitigt werden; neu wird der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung in § 5 des Gesetzes definiert.</p> <p>Entsprechend dem durch das neue Gesetz bedingten Wegfall dreier bisheriger, gebührenpflichtiger Bewilligungen werden im Anhang zur Gebührenverordnung im Abschnitt A die Gebühren lit. f (Bewilligung zum gewerbsmässigen Stellen und Unterhalten von Grabmälern, CHF 35), lit. g (Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in ein bestehendes Familiengrab nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus, CHF 35) und lit. i (Bewilligung zur Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe, CHF 115) aufgehoben.</p>
<p>III.</p>		
<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>		

Entwurf neue Bestattungsverordnung	Geltende Friedhofordnung	Kommentar
IV.		
<p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 aufgehoben.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>		

Nicht in die Bestattungsverordnung aufgenommene Bestimmungen aus der Friedhofordnung	Kommentare/Hinweise
§ 1 Bestattungs- und Friedhofwesen im Kanton Basel-Stadt	→ § 8 Bestattungsgesetz
§ 2 Abs. 3 Geltungsbereich aufsichtsrechtliche Bestimmungen	→ § 8 Abs. 5 Bestattungsgesetz
§ 5 Aufsicht	→ § 8 Abs. 5 Bestattungsgesetz
§ 6 Betrieb, Unterhalt und Verwaltung	→ § 7, 8, 9 und 25 Bestattungsgesetz
§ 8 Abs. 1 Leichenschau	→ § 18 Abs. 1 Bestattungsgesetz
§ 8 Abs. 3 und 4 Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen	→ § 19 Bestattungsgesetz
§ 10 Zur Anmeldung verpflichtete Personen	→ § 17 Bestattungsgesetz
§ 11 Abs. 4 und 5 fehlende Anordnungen für die Bestattung	→ § 16 Bestattungsgesetz
§ 12 Abs. 1 Wahl der Bestattungsart	→ § 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz
§ 13 Säрге	→ Ausführungsbestimmungen
§ 14 Ankleiden und Einsargen	→ Ausführungsbestimmungen
§ 16 Aufbahrung der verstorbenen Person	→ Ausführungsbestimmungen
§ 17 Ausfuhr von Leichen ins Ausland	→ § 24 Bestattungsgesetz
§ 18 Ausfuhr von Leichen in andere Kantone	→ § 22 Bestattungsgesetz
§ 19 Ausfuhr von Urnen	→ § 22 Bestattungsgesetz
§ 22 Abs. 5 Beisetzungsort für nicht meldepflichtige Totgeburten	→ Ausführungsbestimmungen
§ 23 Abs. 1 Bestattungsbewilligung	→ § 20 Bestattungsgesetz

§ 23 Abs. 2 - 4 Zeitpunkt der Beisetzung	→ Ausführungsbestimmungen
§ 24 Trauerfeier	→ Ausführungsbestimmungen
§ 25 Verfahren bei Erdbestattungen	→ Ausführungsbestimmungen
§ 26 Verfahren bei Kremation	→ Ausführungsbestimmungen
§ 27 Beisetzung der Urnen	→ Ausführungsbestimmungen
§ 28 Abs. 1 Bestattung ausserhalb eines Friedhofs (Leichen)	→ § 13 Bestattungsgesetz (Friedhofszwang)
§ 28 Abs. 2 Beisetzung ausserhalb Friedhof (Asche)	→ § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz
§ 29 Abs. 2 und 3 Bestimmungen zu Erdreihengräbern	→ Ausführungsbestimmungen
§ 30 Urnenreihengräber	→ Ausführungsbestimmungen
§§ 32 Bestimmungen zu Reihengräbern im Allgemeinen	→ Ausführungsbestimmungen
§§ 33 – 34 Bestimmungen zu Gemeinschaftsgräbern	→ Ausführungsbestimmungen
§§ 35 – 37, 39 – 42 Bestimmungen zu Familiengräbern	→ Ausführungsbestimmungen
§ 45 Übergabe einer Urne nach Ablauf der Ruhefrist	→ § 44 Abs. 1 Bestattungsverordnung und § 14 Abs.2 Bestattungsgesetz
§§ 48 – 60, 62 Grabmäler	→ in neu geschaffene Grabmalverordnung überführt
§ 61 Entfernen von Grabmälern	→ § 28 Bestattungsgesetz
§ 65 Abs. 2 und 3 Bestimmungen zu Anpflanzung und Pflege	→ Ausführungsbestimmungen
§§ 67 – 71 Gestaltung von Gräbern	→ Ausführungsbestimmungen
§ 72 Verwahrloste Gräber	→ § 30 Bestattungsgesetz
§ 73 Beseitigung vorschriftswidriger Anpflanzungen und Gegenstände	→ § 34 Bestattungsgesetz
§§ 74 – 78 Verkehr auf den Friedhöfen	→ Ausführungsbestimmungen
§ 79 Haftung	→ § 36 Bestattungsgesetz
§ 80 Strafbestimmung	→ § 35 Bestattungsgesetz